

19. Okt. 2023

2023.NWLR.F19

Landrat  
Benno Zurfluh  
Wächselacher 32  
6370 Stans

Landratsbüro Kanton Nidwalden  
Dorfplatz 2  
Postfach 1246  
6371 Stans

Stans, 19. Oktober 2023

## Interpellation Netto Null 2040 für die kantonale Verwaltung

Sehr geehrter Herr Landratspräsident  
Sehr geehrte Frau Landammann  
Sehr geehrte Mitglieder des Regierungsrates

Gestützt auf Art. 52 und Art. 53 Abs. 4 reichen die Unterzeichnenden die folgenden Fragen zur Beantwortung durch den Regierungsrat ein.

In der Volksabstimmung vom 18. Juni 2023 wurde das Klima- und Innovationsgesetz (KIG) angenommen. Es tritt gemeinsam mit der dazugehörigen Verordnung per 1. Januar 2025 in Kraft.

Unsere Fragen betreffen Art. 10 des KIG «Vorbildfunktion von Bund und Kantonen». Die Unterzeichnenden möchten mit dieser Interpellation erfahren, wie der Kanton seine Vorbildfunktion wahrnimmt und Verwaltung sowie die kantonsnahen Betriebe das Ziel Netto-Null Treibhausgasemissionen bis spätestens 2040 erreichen können.

In der Botschaft zur Abstimmung zur Volksinitiative zur Änderung der Kantonsverfassung betreffend «Nidwalden ab 2040 klimaneutral» vom 12. März 2023 teilen Landrat und Regierungsrat die Grundanliegen der Initiative mit einem klaren Bekenntnis zum Klimaschutz im Kanton Nidwalden.

Mit dem neuen Art. 21a der Kantonsverfassung Nidwalden (KVNW) verpflichtet sich der Kanton Nidwalden, die Ziele des Bundes zum Klimaschutz zu übernehmen. Somit gilt die im KIG festgehaltene Vorbildfunktion auch für den Kanton Nidwalden.

Der Kanton Nidwalden ist Mitglied der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK). In dem an der Plenarversammlung vom 26. August 2022 verabschiedeten Strategiepapier Gebäudepolitik 2050+ der EnDK bekräftigen die Energiedirektoren unter dem Grundsatz 5 die Vorbildfunktion der Kantone ([https://www.endk.ch/de/ablage/dokumentation-archiv-muken/Gebaeudepolitik\\_2050-PLUS\\_D\\_20220826.pdf](https://www.endk.ch/de/ablage/dokumentation-archiv-muken/Gebaeudepolitik_2050-PLUS_D_20220826.pdf))

### Begründung

Mit der Ratifizierung des Pariser Klimaabkommen hat sich die Schweiz verpflichtet, ihren Beitrag zum 1,5 Grad Ziel zu leisten und das damit einhergehenden Ziel Netto-Null bis spätestens 2050 zu erreichen. Erreichen wir dieses Ziel nicht, riskieren wir massive Auswirkungen des Klimawandels, welche die Lebensgrundlage der zukünftigen Generationen zerstört. Dabei ist die Schweiz überdurchschnittlich von der Klimaerwärmung betroffen.

Acht Jahre später wurde das Pariser Klimaabkommen von der Schweizer Stimmbevölkerung bestätigt. Mit der klaren Zustimmung zum eidgenössischen Klimaschutzgesetz (KIG) haben die Stimmberechtigten am 18. Juni 2023 einen wichtigen Pfeiler für die Schweizer Klimapolitik eingeschlagen.

Auch die Vorbildfunktion von Bund und Kanton sind in Art. 10 festgehalten. Konkret legt das Gesetz in Art. 10 Abs. 1 fest, dass Bund und Kantone in Bezug auf die Erreichung des Ziels von Netto-Null-Emissionen und auf die Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels eine Vorbildfunktion wahrnehmen.

In Art. 10 Abs. 4 KIG ist dann auch die Vorbildfunktion der kantonalen Verwaltungen festgehalten. Danach sollen die Kantone für ihre zentralen Verwaltungen (wie übrigens auch die bundesnahen Betriebe) das Netto-Null-Ziel bis 2040 anstreben. Der Bund soll ihnen für die Wahrnehmung ihrer Vorbildfunktion die notwendigen Grundlagen zur Verfügung stellen.

Der Kanton hat verschiedene Kompetenzen und Aufgaben, die dazu beitragen, netto Null Treibhausgasemissionen bis 2040 zu erreichen. Eine glaubwürdige Kommunikation sowie glaubwürdige Forderungen und Vorschriften setzen voraus, dass die kantonale Verwaltung sich ihrer Vorbildwirkung bewusst ist. Die kantonale Verwaltung hat mit ihrem Handeln eine Signalwirkung auf die Gesellschaft und Wirtschaft.

Neben der zentralen Kantonsverwaltung sind auch Institutionen und Unternehmen, die kantonale Aufgaben wahrnehmen oder zumindest mehrheitlich im Besitz des Kantons sind, aufgerufen, ihren Beitrag zur Erreichung der im eidgenössischen Klimaschutzgesetz festgehaltenen Ziele zu leisten.

Durch das angenommene Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit sowie der Verankerung des Klimaschutzartikels in der Kantonalen Verfassung ist der Kanton nun gefordert, seine Vorbildfunktion im Rahmen der Kantonsverwaltung auch wahrzunehmen.

### **Fragen**

1. In welchen Sektoren stossen die Kantonale Verwaltung und die kantonsnahen Betriebe des Kantons Nidwalden direkte (Scope 1) sowie indirekte (Scope 2 und 3) Treibhausgasemissionen aus und wie hoch sind diese?
2. Wie sieht die Strategie aus, mit welcher die Klimabelastung durch die kantonale Verwaltung und den kantonsnahen Betrieben auf Netto Null reduziert werden soll?
3. Welche Zwischenziele setzt sich der Kanton, für die Verwaltung und die kantonsnahen Betriebe das Ziel Netto-Null Treibhausgasemissionen bis spätestens 2040 (EnDK Strategiepapier Gebäudepolitik 2050+) zu erreichen?
4. Wie wird die Erreichung dieser Ziele und Zwischenziele überprüft?
5. Welche Massnahmen werden ergriffen, um für die Verwaltung und den kantonsnahen Betrieben das Ziel Netto-Null Treibhausgasemissionen bis spätestens 2040 in allen Sektoren zu erreichen? Dazu gehören insbesondere folgende Bereiche:
  - Mobilität
  - Gebäude
  - Energieverbrauch
  - Ressourcenverbrauch
  - Finanzbereich
  - Öffentliches Beschaffungswesen
6. Zur Mobilität: Gibt es ein Mobilitätsmanagement? Wenn ja, welche Schwerpunkte setzt die kantonale Verwaltung bei der Mobilität, damit das Ziel Netto Null erreicht werden kann? Wenn nein, bis wann wird ein Mobilitätsmanagement ausgearbeitet?
7. Zum Gebäudebereich: Werden indirekte und graue Emissionen, welche beim Bau entstehen, ebenfalls miteinbezogen?

8. Zum Energieverbrauch: Aus welchen Quellen bezieht die kantonale Verwaltung ihren Strom? Welcher Anteil wird durch die Verwaltung selbst produziert?
9. Welche weiteren gesetzlichen Grundlagen sind aus Sicht des Regierungsrates notwendig, um die erweiterte Vorbildfunktion zu verankern, wie dies im Gebäudebereich (MuKE) bereits der Fall ist?
10. Verfügt die kantonale Verwaltung über ein internes Umwelt- und Ressourcenmanagement bzw. ein Nachhaltigkeitsreporting? Falls Nein, ist der Kanton bereit ein solches Monitoring aufzubauen?
11. Gemäss Art. 21a Abs. 1 KVNW sind auch die Gemeinden in der Pflicht. Unterstützt der Kanton die Gemeinden bereits heute bei der Wahrnehmung ihrer Vorbildfunktion und in welcher Form?

Wir danken für die Beantwortung unserer Fragen.

Freundliche Grüsse

  
Benno Zurfluh  
Landrat Grüne Nidwalden, Stans

  


Mitunterzeichnende

  
Dallingerberger  
  
B. Zickel  
  
N. Huber  
T. H. A. T.

  
A. B. F.  
E. L. G.  
Alexander K. S.  
